



universität  
wien

Rechtswissenschaftliche Fakultät

# **Buchgeld und Bargeld – ein Vergleich unter besonderer Berücksichtigung der RL (EU) 2015/2366 (ZDRL II)**

Exposé zum Dissertationsvorhaben

Verfasserin:

**Mag. Tamara Rubey**

Betreuer:

**em. o. Univ.-Prof. DDr. hc. Dr. Rudolf Welser**

Wien, 2018

Studienrichtung: Doktorat der Rechtswissenschaften

Studienkennzahl: A 783 101

Dissertationsgebiet: Zivilrecht

## Inhalt des Exposés

<b>Einführung in das Themengebiet.....</b>	<b>3</b>
<b>Überblick über den aktuellen Forschungsstand .....</b>	<b>4</b>
<b>Vorläufige Literaturverzeichnis .....</b>	<b>5</b>
<b>Vorläufiger Zeitplan .....</b>	<b>6</b>

## Einführung in das Themengebiet

Straßenverkäufer einer Zeitung für Obdachlose, die mit Kreditkartenlesegeräten ausgestattet sind, um mehr Käufer zu gewinnen – ein futuristisches Bild? In der schwedischen Hauptstadt Stockholm längst Realität.<sup>1</sup> Während in Österreich und Deutschland Bargeld immer noch ein beliebtes Zahlungsmittel ist, gilt Schweden als die „bargeldloseste Gesellschaft“ der Welt.<sup>2</sup> Mit der Bekanntgabe der Einstellung der Ausgabe der 500 € Scheine durch die Europäische Zentralbank (EZB) wurde eine Diskussion über die generelle Abschaffung von Bargeld entfacht.<sup>3</sup> Die geplante Arbeit nimmt eine Gegenüberstellung von Bargeld und Buchgeld vor, wägt die Vor- und Nachteile gegeneinander ab und möchte damit eine Hilfestellung bei der Beantwortung der Frage, ob eine Abschaffung von Bargeld sinnvoll ist, geben. Neben diesem kontroversiellen Thema soll die zweite Zahlungsdienste-Richtlinie der Europäischen Union (EU)<sup>4</sup>, deren Zielsetzungen und Implementierung in die österreichische Rechtsordnung sowie die damit einhergehenden Neuerungen dargelegt werden. Als abschließender Exkurs wird eine juristische Einordnung virtueller Währungen vorgenommen.

Gewöhnlich definiert man das Geld als „vom Staat anerkanntes und mit Annahmewang ausgestattetes Zahlungsmittel.“ Hingegen ist Geld iW.S. all das, was als Zahlungsmittel angenommen wird, also auch ausländische Banknoten und Münzen, ferner Buchgeld.<sup>5</sup> Buchgeld (Giralgeld) besteht genau genommen in einer Forderung gegen ein Kreditinstitut, über die mit Hilfe von Überweisungen und anderen Zahlungstransaktionen verfügt werden kann.<sup>6</sup> Somit ergibt sich schon per definitionem ein wesentlicher Unterschied zwischen Bar- und Buchgeld. Bargeld besteht in einer körperlichen und Buchgeld in einer unkörperlichen Sache. Bei genauerer Betrachtung ergeben sich aber noch wesentlich mehr (rechtliche) Verschiedenheiten, die in der Dissertation ausführlicher darzustellen sind.

So trägt der Gläubiger der Forderung aufgrund der Tatsache, dass Buchgeld in einer Forderung gegen eine Bank besteht, zusätzlich das Zahlungs- und Insolvenzrisiko des Zahlungsinstituts. Zu erörtern sind staatliche Schutzmaßnahmen – Stichwort Einlagensicherung. Daneben ist an die Verwahrung zu denken. Wen trifft ein allfälliges Verlustrisiko und was wird bei der für das Buchgeld stehenden Forderung „verwahrt“? Weiters ist das zivilrechtliche Zug-um-Zug-Prinzip und seine Vereinbarkeit mit dem Einsatz von Buchgeld zu erörtern. Weitere Risiken bei der Verwendung von Buchgeld, die sich durch die Verschiedenheit von Bargeld und Giralgeld ergeben, sind einerseits das Auftreten von Problemen bei Überweisungen und andererseits die missbräuchliche Verwendung von Instrumenten des bargeldlosen Zahlungsverkehrs. Zu klären ist ferner der Eigentumserwerb bei Bargeldbehebungen an Bankomaten.

Nach einer Bearbeitung dieser Themen soll eine umfassende Gegenüberstellung von Bargeld und Buchgeld möglich sein. Daneben werden die Neuerungen der Richtlinie 2015/2366 (ZDRL II), deren Implementierung ins österreichische Recht und sich daraus ergebende Änderungen dargelegt. Zum Abschluss wird das relativ neue Thema der virtuellen Währungen aufgegriffen. Einen Überblick über deren rechtliche Einordnung gegeben und möglicher Rechtssetzungsbedarf für die Zukunft aufgezeigt.

---

<sup>1</sup> Handelsblatt, Obdachlose akzeptieren Kreditkarten, <https://www.handelsblatt.com/finanzen/vorsorge/altersvorsorge-sparen/stockholm-obdachlose-akzeptieren-kreditkarten-/8999436.html> (16.7.2018).

<sup>2</sup> Die

<sup>3</sup> Europäische Zentralbank, EZB stellt Produktion und Ausgabe der 500-€-Banknote ein (Pressemitteilung vom 4.5.2016), <https://www.ecb.europa.eu/press/pr/date/2016/html/pr160504.de.html> (22.2.2018).

<sup>4</sup> RL 2015/2366 v. 25.11.2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt (ZDR II).

<sup>5</sup> *Welser/Zöchling-Jud*, Bürgerliches Recht II <sup>14</sup> (2015) Rz 154 f.

<sup>6</sup> *Koch*, Bargeld und Buchgeld – Ist nur Bares Wahres?, RdW 2016, 667.

Zusammengefasst ergeben sich daher für folgende Bereiche:

1. Welche rechtlichen Unterschiede bestehen zwischen Bargeld und Buchgeld?
  - a. Welche Risiken ergeben sich daraus im Hinblick auf die Verwendung von Buchgeld?
  - b. Wie würde sich eine Abschaffung von Bargeld auswirken?
2. Wie wurde die ZDRL II ins österreichische Recht implementiert?
  - a. Welche grundlegenden Änderungen ergeben sich dadurch im Vergleich zur Umsetzung der ZDRL I?
  - b. Welche Konsequenzen ergeben sich für die Verwendung von Buchgeld?
3. Wie sind virtuelle Währungen juristisch einzuordnen?

## Überblick über den aktuellen Forschungsstand

Eine umfassende Auseinandersetzung mit den Unterschieden von Bargeld und Buchgeld und den sich daraus ergebenden Risiken gibt es bisher noch nicht. Es finden sich einige wissenschaftliche Auseinandersetzungen mit der ersten Zahlungsdienste-Richtlinie (RL 2007/64/EG) und deren Implementierung in das österreichische Recht in Form des Zahlungsdienstegesetzes (ZaDiG) (*Harrich*, Zivilrechtliche Aspekte des Zahlungsdienstegesetzes (2011); *Koch*, Der Zahlungsverkehr nach dem Zahlungsdienstegesetz – Ein Überblick, ÖBA 2009, 869; *Schmatzberger*, Die Umsetzung der RL 2007/64/EG über Zahlungsdienste im Binnenmarkt und deren Vergleich mit Deutschland (2012)). Die zweite Zahlungsdienste-Richtlinie (RL 2015/2366) wurde wissenschaftlich bisher hauptsächlich in der deutschen Literatur (s zB *Werner*, Neue Möglichkeiten für Zahlungsdienstnutzer im Recht der Zahlungsdienste nach Umsetzung der PSD II) behandelt, aber auch in Österreich gibt es mittlerweile Artikel zu dem Themengebiet (*Fletzberger*, Der geänderte Anwendungsbereich der PSD2 bzw des ZaDiG 2018, ZFR 2018, 325). Aus der aktuellen Diskussion um die mögliche Abschaffung von Bargeld und angesichts der laufenden Neuerungen im Innovationsbereich der Finanzwelt ergibt sich daher mE das Bedürfnis nach einer eingehenden Untersuchung der oben angeführten Fragestellungen.

## Vorläufige Literaturverzeichnis

*Duy Johannes/Stempkowski Phillip*, PSD II: Änderungen durch die neue Zahlungsdienste-Richtlinie für Banken, *ecolex* 2017, 645.

*Engelhardt Christian/Klein Sascha*, Bitcoins – Geschäfte mit Geld, das keines ist – Technische Grundlagen und zivilrechtliche Betrachtung, *MMR* 2014, 355.

*Fletzberger, Bernd*, Der geänderte Anwendungsbereich der PSD2 bzw des ZaDiG 2018, *ZFR* 2018, 325.

*Gelbmann Beate/Jungwirth Julia/Kolba Peter*, *Konsumentenrecht und Banken* (2010).

*Harrich Andrea*, *ZaDiG: Zivilrechtliche Aspekte des Zahlungsdienstegesetzes* (2011).

*Judt Ewald*, Bargeld rund um die Uhr - Geldausgabeautomaten in Österreich, *ÖBA* 2017, 101.

*JusGuide*, Einzelzahlungen außerhalb eines Rahmenvertrages iSd § 32 ZaDiG (iZm Bargeldhebungen von Bankomat), *JusGuide* 2018/20/16723 (OGH).

*Koch Bernhard*, Der Zahlungsverkehr nach dem Zahlungsdienstegesetz – Ein Überblick, *ÖBA* 2009, 869.

*Koch Bernhard*, Bargeld und Buchgeld – Ist nur Bares Wahres?, *RdW* 2016, 489.

*Kolmasch Wolfgang*, Verzugsbeginn und -ende bei Banküberweisungen, *Zak* 2016, 389.

*Köndgen Johannes*, Jenseits des Relativitätsprinzips: Haftungsrisiken im neuen Zahlungsdiensterecht, *ZBB* 2018, 141.

*Meister*, Chancen und Risiken von Banking-Apps, *ÖBA* 2013, 584.

*Mendel*, Missbrauchsrisiken beim Kreditkartengeschäft, *Zak* 2007,283.

*Piska, Christian/Völkel Oliver*, Kryptowährungen reloaded - auf dem Weg aus dem Bermuda-Dreieck, *ecolex* 2017, 816.

*Scheibengruber/Breidenstein*, SEPA – Eine Zumutung für Verbraucher – Ein Beitrag zur Analyse der Veränderung der Verteilung des Rückerlangungsrisikos bei fehlgeleiteten Überweisungen durch die Zahlungsdiensterichtlinie, *WM* 2009, 1393.

*Schmatzberger*, Die Umsetzung der RL 2007/64/EG über Zahlungsdienste im Binnenmarkt und deren Vergleich mit Deutschland (2012); Zivilrechtliche Dissertation an der Universität Wien.

*Schock, Sofie*, Virtuelle Währungen - Ein Blick über die Grenzen, *ecolex* 2017, 636.

*Völkel Oliver*, Privatrechtliche Einordnung virtueller Währungen, *ÖBA* 2017, 385.

*Völkel, Oliver*, Privatrechtliche Einordnung der Erzeugung virtueller Währungen, *ecolex* 2017, 639.

*Weilinger Arthur* (Hrsg), *Kommentar zum Zahlungsdienstegesetz* (2011).

*Welser Rudolf/Zöchling-Jud Brigitta*, *Bürgerliches Recht II* <sup>14</sup> (2015).

*Werner Stefan*, Neue Möglichkeiten für Zahlungsdientnutzer im Recht der Zahlungsdienste nach Umsetzung der PSD II, *ZBB* 2017, 345.

## Vorläufiger Zeitplan

	SS 2017	SS 2018	WS 2018	SS 2019	WS 2019
<b>A) Wissenschaftliche Methodik</b>					
VO Juristische Methodenlehre LV 38001 Univ.-Prof. Dr. Christian Stadler	X				
KU System und wissenschaftliche Methode Spinozas Ethik LV 380031 Univ.-Prof. Dr. Christian Stadler	X				
<b>B) Seminare</b>					
SE zur Vorstellung des Dissertationsvorhabens LV 390008 Univ.-Prof. DDr. Arthur Weilinger Univ.-Prof. Dr. Elisabeth Bort-Böhler Univ.-Prof. Mag. Dr. Helmut Ofner, LL.M			X		
Weiteres SE aus dem Dissertationsfach				X	X
Weiteres SE LV 380029 Univ.-Prof. Dr. Andreas Konecny Mag. Dr. Birgit Schneider	X				
<b>C) Dissertation</b>					
Erstellung des Exposés		X			
Einreichung des Antrags auf Genehmigung des Dissertations- vorhabens			X		
Abfassen der Dissertation			X	X	X
Überarbeitung der Dissertation					X
Abgabe der Dissertation					X
Öffentliche Defensio					X